

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 28. JUNI	2000
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2000	Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Pflichtstundenverordnung)	107
20. 6. 2000	Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 59	109

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Pflichtstundenverordnung)

Vom 20. Juni 2000

Auf Grund von § 76 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 27. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Pflichtstunden von Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Schulen im Rahmen der Arbeitszeit gemäß der Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 mit der Änderung vom 15. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 408, 1998 Seite 332).

§ 2

Pflichtstunden

(1) Eine Pflichtstunde dauert regelmäßig 45 Minuten. Die regelmäßige wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für Lehrerinnen und Lehrer

1. an Grundschulen einschließlich der Grundschulklassen an Gesamtschulen 28 Pflichtstunden,
2. an Hauptschulen, Realschulen einschließlich integrierter Haupt- und Realschulen und an Sonderschulen 27 Pflichtstunden,
3. im Realschulzweig an Sonderschulen 26 Pflichtstunden,

4. an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsvorbereitungsschulen und an Fachschulen 24 Pflichtstunden,

5. an Gymnasien einschließlich Aufbaugymnasien, Studienkolleg, Hansa-Kolleg, Wirtschaftsgymnasien, Technischen Gymnasien und an Fachoberschulen

- a) für Studienrätinnen und Studienräte an Volks- und Realschulen sowie für Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen Dienstes bei überwiegendem Einsatz im Bereich der Sekundarstufe I 27 Pflichtstunden,

- b) im Übrigen 24 Pflichtstunden,

6. an Gesamtschulen

- a) bei ausschließlicher Einsatz im Bereich der Sekundarstufe II 24 Pflichtstunden,

- b) im Übrigen 26 Pflichtstunden.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter an allen Schulen und für Leiterinnen und Leiter der Abteilungen von Gesamtschulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 24 Pflichtstunden.

(2) Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen, die mindestens 3 Pflichtstunden im Bereich der Sekundarstufe II unter-

richten, erhalten eine Entlastung von der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Buchstabe b beim Einsatz im Bereich der Sekundarstufe II von bis zu

- 5 Pflichtstunden in Höhe einer viertel Pflichtstunde,
- 8 Pflichtstunden in Höhe einer halben Pflichtstunde,
- 11 Pflichtstunden in Höhe von drei viertel Pflichtstunden,
- 14 Pflichtstunden in Höhe einer Pflichtstunde,
- 17 Pflichtstunden in Höhe von fünf viertel Pflichtstunden,
- 20 Pflichtstunden in Höhe einer und einer halben Pflichtstunde,
- 23 Pflichtstunden in Höhe einer und drei viertel Pflichtstunden.

Der Ausgleich von Stundenanteilen erfolgt innerhalb eines Schuljahres.

(3) Für Lehrerinnen und Lehrer, die an mehreren Schularten mit unterschiedlichen Pflichtstunden tätig sind, gilt die niedrigere Pflichtstundenzahl nur dann, wenn die Lehrerin oder der Lehrer mit mindestens der Hälfte der niedrigeren Pflichtstundenzahl in dieser Schulform eingesetzt ist.

§ 3

Abweichende Regelungen

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Pflichtstunden an einzelnen staatlichen Schulen abweichend von der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 2 festgelegt werden.

§ 4

Pflichtstundenermäßigungen

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer, die am 1. Februar 1999 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, werden die regelmäßigen Pflichtstunden um zwei ermäßigt.

(2) Schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrern wird auf Antrag eine Ermäßigung der regelmäßigen Pflichtstunden gewährt. Sie beträgt bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50 vom Hundert	1 Pflichtstunde,
mindestens 60 vom Hundert	2 Pflichtstunden,
mindestens 70 vom Hundert	3 Pflichtstunden,
mindestens 80 vom Hundert	4 Pflichtstunden,
mindestens 90 vom Hundert	5 Pflichtstunden,
100 vom Hundert	6 Pflichtstunden.

Auf Grund eines Gutachtens des personalärztlichen Dienstes können die in Satz 2 genannten Ermäßigungen überschritten werden.

§ 5

Anrechnungen auf die Pflichtstunden

Die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und die Ausübung besonderer Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern kann in angemessenem Umfang auf die regelmäßige Pflichtstundenzahl angerechnet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2000.

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 59

Vom 20. Juni 2000

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 59 für den Geltungsbereich nördlich der Straße Karnapp zwischen Westlichem und Östlichem Bahnhofskanal und Verkehrshafen (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hafengebietsgrenze – über das Flurstück 2999 (Nartenstraße) der Gemarkung Harburg – Östlicher Bahnhofskanal – über die Flurstücke 3522, 4822 (Karnapp), Südgrenzen der Flurstücke 3550, 3530 und 3531, Ostgrenze des Flurstückes 3529, über das Flurstück 3529, Westgrenzen der Flurstücke 3540 und 3538, Südgrenze des Flurstückes 4822 (Karnapp), über das Flurstück 4822 (Karnapp), Westgrenzen der Flurstücke 998 und 3295, Nordgrenze des Flurstückes 3295, Westgrenze des Flurstückes 998 der Gemarkung Harburg – Westlicher Bahnhofskanal – über das Flurstück 2999 (Nartenstraße) der Gemarkung Harburg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in der Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), sowie Vergnügungsstätten und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen werden ausgeschlossen.
2. In den mit „B“ bezeichneten Kerngebieten werden Ausnahmen für sonstige Wohnungen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen. In den mit „C“ bezeichneten Kerngebieten ist eine Wohnnutzung bis maximal 45 vom Hundert der festgesetzten Geschossfläche allgemein zulässig.
3. Im Mischgebiet sind Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebiets unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in den übrigen Teilen des Gebiets werden ausgeschlossen.
4. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe, Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze) unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
5. Auf den mit „A“ bezeichneten Bauflächen sind für die Erschließung noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in

der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259), festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

6. Auf dem Flurstück 3076 der Gemarkung Harburg ist die nach Norden gerichtete Außenwand der festgesetzten Hochgarage geschlossen auszubilden.
7. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
8. In den Kerngebieten und im Mischgebiet sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
9. Großwerbetafeln sowie Werbeanlagen oberhalb der Dachkante sind unzulässig.
10. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.
11. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt.

Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

12. In den Gewerbegebieten und in den mit „F“ bezeichneten Kerngebieten sind mindestens 20 vom Hundert der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
13. Für Baumpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
14. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich eines jeden anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
15. Einfriedigungen zu den öffentlichen Grünflächen sind zu begrünen.
16. Dächer von Gebäuden im Kerngebiet und Gewerbegebiet, deren Höhe nicht mehr als 9 m beträgt, sind flächendeckend zu begrünen. Die Dachflächen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
17. Fensterlose Gebäudefassaden, Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, und Hochgaragen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen, je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juni 2000.